



## **Schutzkonzept für das Naturhistorische Museum Freiburg (NHMF)**

**Gestützt auf die Covid-19-Verordnungen des Bundes und auf die Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG), des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) und des Staates Freiburg hat das Naturhistorische Museum Freiburg das folgende Schutzkonzept erarbeitet. Weitere Grundlagen sind Empfehlungen des Verbands der Museen der Schweiz (VMS) und des Verbands der Museen des Kantons Freiburg (VMKF) für die Museumssparte und Empfehlungen des Dachverbands Offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz.**

### **1. Zugangskontrolle**

- Besucherinnen und Besucher ab 16 Jahren müssen vor dem Betreten des Museums ein Covid-Zertifikat und einen geeigneten Identitätsnachweis mit Foto vorlegen. Es gilt die 2G-Regel.
- Die personenbezogenen Daten, die für die Zugangskontrolle erhoben werden, werden zu keinen anderen Zwecken verwendet und nicht aufbewahrt.
- Der Empfangsbereich gilt nicht als Museumssaal und ist ohne Covid-Zertifikat zugänglich.

### **2. Handhygiene**

#### Hygienematerial steht zur Verfügung:

- Alle Waschbecken sind mit Seife, Einweg-Papierhandtüchern oder einem elektrischen Händetrockner ausgestattet. Damit ausreichend Hygieneprodukte zur Verfügung stehen, werden die Seifen- und Papierhandtuchspender regelmässig nachgefüllt.
- Desinfektionsmittel ist am Eingang des NHMF erhältlich, ebenso wie in der Nähe von interaktiven Bildschirmen und anderen berührbaren Gegenständen («Hands-on-Material»).

#### Empfang und Museumsshop:

- Es stehen nur Flyer zum Mitnehmen zur Verfügung.
- Für den Museumsshop gelten die gleichen Richtlinien wie für Geschäfte.
- Zahlungen erfolgen vorzugsweise per Kredit-/Bankkarte, wenn möglich kontaktlos. Für Bargeld ist eine kontaktlose Ablagefläche vorgesehen.

#### Türmanagement:

Die Eingangspforte zum Gebäude öffnet sich selbsttätig; der Eingang des NHMF im ersten Stock bleibt während der Öffnungszeiten offen.

### **3. Masken tragen und Abstand halten**

#### Öffentlich zugängliche Räume:

- In allen öffentlich zugänglichen Räumen des Museums besteht für Personen ab zwölf Jahren Maskenpflicht. Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können, sind ausgenommen.
- Ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen allen Personen ist einzuhalten (ausser zwischen den Mitgliedern einer Familie oder eines Haushalts und zwischen Kindern).
- Zwischen den Besuchenden und dem Empfangspersonal wird ein Abstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten.

#### Nicht öffentliche Räume:

- In allen nicht öffentlichen Räumen des Museums gilt Maskenpflicht, sobald sich zwei oder mehr Personen in einem Raum aufhalten. Ausnahmen gelten für Situationen, in denen aus Sicherheitsgründen oder aufgrund der Art der Tätigkeit keine Maske getragen werden kann, sowie für Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können.
- Ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen allen Personen ist einzuhalten (ausser zwischen den Mitgliedern einer Familie oder eines Haushalts und zwischen Kindern).

### **4. Reinigung**

- Alle Oberflächen, die berührt werden, werden regelmässig desinfiziert.
- Die Räume werden regelmässig gelüftet und die Lüfterneuerung ist gewährleistet.
- Der Abfall wird fachgerecht entsorgt.

#### An Wochentagen:

- Reinigung durch die Universität Freiburg: Alle Gemeinschaftsbereiche des Gebäudes: Eingangspforte des Gebäudes, Eingangshalle, Treppenhaus, Aufzug und Toiletten.
- Reinigung durch das Hochbauamt: Öffentlicher und administrativer Teil des NHMF, ab der Eingangstüre im ersten Stock.

#### An Wochenenden und Feiertagen:

- Reinigung durch das Hochbauamt.

### **5. Reglement über das Staatspersonal während der Coronavirus-Pandemie**

Es gelten die Beschlüsse des Staatsrats über die während der Coronazeit von den Reglementen bezüglich des Staatspersonals abweichenden Bestimmungen.

## 6. Information

### Das Personal wird regelmässig informiert:

- über alle von der Leitung des NHMF eingeführten Massnahmen: Damit es diese selber anwendet und dafür sorgt, dass sie auch von den Besuchenden befolgt werden.
- über die Schutzregeln des BAG.

### Das Publikum wird informiert:

- im Voraus (via Internet) und vor Ort über die getroffenen Massnahmen und das erwartete Verhalten.
- über die mögliche Schliessung von zu engen Räumen sowie über die Entfernung oder vorübergehende Deaktivierung interaktiver Stationen.
- darüber, dass das Aufsichtspersonal befugt ist, bei riskantem Verhalten korrigierend einzugreifen.

Das offizielle Kommunikationsmaterial des BAG ist an allen strategischen Stellen des Museums sichtbar angebracht.

## 7. Museumsprogramm

- Führungen, Vernissagen, Tagungen oder Workshops gelten als «Veranstaltungen» und nicht als «kulturelle Aktivitäten».
- Für Veranstaltungen im Innenbereich ist die Vorlage eines Covid-Zertifikats (2G) und eines geeigneten Identitätsnachweises mit Foto für Personen ab 16 Jahren obligatorisch. Für Personen ab 12 Jahren besteht Maskenpflicht. Ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen allen Personen ist einzuhalten (ausser zwischen den Mitgliedern einer Familie oder eines Haushalts und zwischen Kindern).
- Veranstaltungen im Freien sind ohne Covid-Zertifikat zugänglich, wenn maximal 300 Personen eingelassen werden und diese nicht tanzen. Je nach Art der Veranstaltung bleibt der Einsatz des Zertifikats (2G oder 3G) vorbehalten. Für Veranstaltungen im Freien mit mehr als 300 Personen gilt die 3G-Regel.
- Das Konsumieren von Speisen und Getränken ist nur im Sitzen erlaubt. Es gelten die Vorgaben von Gastro Freiburg.
- Für jede Veranstaltung wird eine verantwortliche Person bestimmt, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts zuständig ist.

## 8. Besondere Massnahmen für Kinder- und Jugendanimationen

- Jugendliche ab 16 Jahren müssen für Veranstaltungen im Innenbereich ein Covid-Zertifikat (2G) und einen geeigneten Identitätsnachweis mit Foto vorlegen, ebenso Begleitpersonen. Jüngere Kinder und Jugendliche haben uneingeschränkt Zugang.

- Für Schulklassen (Schülerinnen und Schüler ab 16 Jahren, Lehrpersonen, Begleitpersonen) gilt keine Zertifikatspflicht, wenn sie das Museum während der Öffnungszeiten, die den Schulen vorbehalten sind, besuchen und sich nicht mit anderen Gruppen mischen. Für Besuche und Veranstaltungen während der regulären Öffnungszeiten müssen alle Personen ab 16 Jahren (einschliesslich Schülerinnen und Schüler) ein Covid-Zertifikat (2G) und einen geeigneten Identitätsnachweis mit Foto vorlegen.
- Für Personen ab 12 Jahren besteht Maskenpflicht.
- Für das Bringen und Abholen von Kindern brauchen Begleitpersonen, welche die Ausstellungsräume nicht betreten und nicht an den Veranstaltungen teilnehmen, kein Covid-Zertifikat. Sie dürfen sich jedoch ausschliesslich im Empfangsbereich aufhalten, müssen eine Maske tragen und die Distanz- und Hygieneregeln einhalten.
- Veranstaltungen im Freien sind ohne Covid-Zertifikat zugänglich, wenn maximal 300 Personen eingelassen werden und diese nicht tanzen. Je nach Art der Veranstaltung bleibt der Einsatz des Zertifikats (2G oder 3G) vorbehalten. Für Veranstaltungen im Freien mit mehr als 300 Personen gilt die 3G-Regel.
- Die Kinder müssen sich bei der Ankunft und vor dem Verlassen der Veranstaltung die Hände waschen.
- Zwischen den Kindern ist kein Mindestabstand einzuhalten. Körperkontakt ist erlaubt.
- Zwischen den Kindern und den Erwachsenen (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) ist nach Möglichkeit ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
- Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für eventuelle Begleitpersonen steht Desinfektionsmittel zur Verfügung.
- Das Konsumieren von Speisen und Getränken ist nur im Sitzen erlaubt. Es gelten die Vorgaben von Gastro Freiburg.
- Während der Veranstaltungen verwendetes Material, Geräte und Installationen werden zwischen den Gruppen mit Flächendesinfektionsmittel gereinigt. Ist dies nicht möglich, werden sie für 72 Stunden (3 Tage) unter Quarantäne gestellt: Sie werden mit Datum und Uhrzeit der Einlagerung gekennzeichnet und in getrennten Behältnissen in einem speziellen Schrank aufbewahrt.
- Oberflächen, Tische, Schalter, Tür- und Fenstergriffe werden nach jeder Gruppe gereinigt und desinfiziert.

## **9. Dienstleistungen für Schulen und die Bevölkerung**

### Leihdienst

- Der Leihdienst steht Lehrpersonen nach Vereinbarung offen. Ein Covid-Zertifikat ist nicht notwendig.
- Objekte unter Schutzhauben werden zwischen den Ausleihen mit Flächendesinfektionsmittel gereinigt. Sie können ohne Quarantäne wieder ausgeliehen werden.
- Objekte, die nicht desinfiziert werden können, werden für 72 Stunden (3 Tage) unter Quarantäne gestellt. Sie werden mit Datum und Uhrzeit der Einlagerung gekennzeichnet und in getrennten Behältnissen in einem speziellen Schrank aufbewahrt.

- Um die Aufenthaltsdauer im NHMF möglichst kurz zu halten, wird den Lehrkräften empfohlen, die Objekte im Voraus online auszuwählen und nur zum Abholen des Materials ins NHMF zu kommen.
- Die Objekte werden unter Einhaltung des Abstands von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen übergeben.
- Handschuhe sind bei der Handhabung der Objekte nicht erforderlich. Das Personal wäscht sich vor und nach der Übergabe des Materials die Hände mit Seife.

### Bibliothek


- Für die Nutzung der Bibliothek müssen alle Personen ab 16 Jahren ein Covid-Zertifikat und einen geeigneten Identitätsnachweis mit Foto vorlegen.
- Es gelten die gleichen Reinigungs- und Desinfektionsregeln wie für den Leihdienst.

### Tierpflegestation

- Die Pflegestation ist nach Vereinbarung geöffnet.
- Bei der Übergabe eines kranken oder verletzten Tiers müssen sowohl die Tierpflegerin oder der Tierpfleger als auch die Überbringerin oder der Überbringer des Tiers eine Maske tragen. Ein Covid-Zertifikat ist nicht notwendig.
- Desinfektionsmittel ist verfügbar.

Die französische Version des Schutzkonzepts des NHMF wurde am 7. Mai 2020 vom KFO genehmigt und ist am 11. Mai 2020 in Kraft getreten. Die Anpassungen des Schutzkonzepts des NHMF nach den Entscheiden des Bundesrats vom 17. Dezember 2021 treten am 20. Dezember 2021 in Kraft. Letzte Aktualisierung am 20. Dezember 2021.

Der Unterzeichnete ist verantwortlich für die Umsetzung des Schutzkonzepts und für die Kontakte mit den zuständigen Behörden.

  
Peter Wandeler  
Direktor